



- I. (GEÄNDERTE) FESTSETZUNGEN GEM. § 9 ABS. 1 BAUGB
- Zeichen -
 - 1. Art der baulichen Nutzung
WA Allgemeines Wohngebiet
 - 2. Maß der baulichen Nutzung
0,4 Grundflächenzahl
0,5 Geschößflächenzahl (sh. Ziffer 1 der textlichen Festsetzungen)
II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
11,00 m Firsthöhe in Meter (sh. Ziffer 2 der textlichen Festsetzungen)
 - 3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
ED Offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
Baugrenze
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung von Baugebieten oder des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
Änderungsbereich
 - Text -
 - 1. Bei der Berechnung der Geschößflächenzahl sind Flächen von Aufenthaltsräumen in anderen als Vollgeschossen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenträume und einschließlich ihrer Umfassungswände ganz mitzurechnen (§ 20 Abs. 3 Satz 2 BauNVO).
 - 2. Die maximale Firsthöhe bestimmt sich von der Oberkante Fertigfußboden Erdgeschoß bis Oberkante Firstpfanne.
- II. (GEÄNDERTE) FESTSETZUNGEN GEM. § 9 ABS. 4 BAUGB I.V.M. § 81 BAUNW
- Zeichen -
 - SD Satteldach
35°±3° Dachneigung
Hauptfirststrichtung

- III. NACHRICHTLICHE DARSTELLUNGEN / HINWEISE
- Zeichen -
 - Flurstücksgrenze
 - Text -
 - 1. Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westfälisches Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege, Münster, unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW).
 - 2. Die Durchführung aller beabsichtigten Bauvorhaben sollte mit der gebotenen Vorsicht erfolgen, da ein Kampfmittelvorkommen nicht völlig ausgeschlossen werden kann. Sofern der Verdacht auf Kampfmittel aufkommt, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Staatliche Kampfmittelräumdienst zu verständigen.
- IV. ERMÄCHTIGUNGSGRUNDLAGEN
- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Bundeskleingartengesetzes (BKleingÄndG) vom 08.04.1994 (BGBl. I S. 766)
 - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
 - Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58)
 - § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONW) vom 26.06.1984 (GV. NW. S. 419), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.11.1992 (GV. NW. S. 467)
 - §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666)

V. ÄNDERUNGSVERFAHREN

Dieser Änderungsplan wurde vom Rat der Gemeinde am 08.06.1995 gem. § 13 BauGB -nach Beteiligung der Eigentümer/Erbbauberechtigten der von der Änderung betroffenen Grundstücke- als Satzung gem. § 10 BauGB beschlossen. Gleichzeitig wurde die zugehörige Begründung vom 15.05.1995 beschlossen.

Everswinkel, 09.06.1995

L. Müller
-Bürgermeister-
(Richter)

Kipp
-Schriftführer-
(Kipp)

Die Satzung der Änderung dieses Bebauungsplanes wurde am 30.06.1995 im Amtsblatt des Kreises Warendorf -Ausgabe-Nr. 26 - öffentlich bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung ist die Änderung rechtskräftig geworden.

Everswinkel, 06.07.1995

Der Gemeindedirektor
Walter
(Walter)

Für die Planänderung:
Everswinkel, 15.05.1995

Der Gemeindedirektor
-Bauverwaltungsamt-
i.A.
Braun
(Braun)

GEMEINDE EVERSWINKEL

BEBAUUNGSPLAN Nr.8

"Gewerbegebiet Alverskirchen Nord-Ost"

21.Änderung gem. § 13 BauGB

M. 1:1000

Alverskirchen

N

--- Änderungsbereich

ÜBERSICHTSPLAN

M. 1:5000